Generaldirektion Gesetzgebung, Grundrechte und Grundfreiheiten

Dienst für Internationale Adoption

Föderale Zentrale Behörde

**ANTRAG AUF REGULARISIERUNG IN ANWENDUNG VON ARTIKEL 365-6 DES ZIVILGESETZBUCHES**

*Keine vorherige Vorbereitung oder Eignung zur Adoption*

Waterloolaan 115

1000 Brüssel

Tel. 0032 (0)2 542 71 61

Fax 0032 (0)2 542 70 56

adoption.int.adoptie@just.fgov.be
[www.justice.belgium.be](http://www.justice.belgium.be)

Der (die) Adoptierende(n):[[1]](#endnote-1)

Familienname des ersten Adoptierenden:

Vorname(n):

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Anschrift:

Nummer des Nationalregisters:

Tel./Handy:

E-Mail:

Familienname des zweiten Adoptierenden:

Vorname(n):

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Anschrift:

Nummer des Nationalregisters:

Tel./Handy:

E-Mail:

beantragt (beantragen) die belgische föderale zentrale Behörde

Föderaler Öffentlicher Dienst Justiz

Dienst für Internationale Adoption

Waterloolaan 115

1000 BRÜSSEL

Artikel 365-6 des Zivilgesetzbuches anzuwenden zur Anerkennung folgender ausländischer Adoptionsentscheidung:

ausländische Behörde:

Datum der Entscheidung:

Die Anerkennung und Registrierung sollen ausgestellt werden auf (\*):

* [ ]  Niederländisch
* [ ]  Französisch
* [ ]  Deutsch

Angaben über den Adoptierten:

Familienname vor der Adoption:

Vorname(n) vor der Adoption:

Geschlecht:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Anschrift:

Zurückschicken der Originaldokumente

Erlaubnis um die Originaldokumente nach der Bearbeitung des Vorgangs durch Einschreiben oder durch Diplomatenpost zurückzuschicken.

[ ] Ja [ ] Nein

ANLAGEN:

Dokumente bezüglich des Adoptierten

1. Die Adoptionsentscheidung oder die Adoptionsurkunde;
2. ein Dokument, in dem bestätigt wird, dass die Entscheidung definitiv ist;
3. die ursprüngliche Geburtsurkunde des Adoptierten;
4. ein Nachweis des gewöhnlichen Wohnortes des Adoptierten;
5. ein Dokument, in dem die Identität der Mutter und des Vaters des Kindes, wenn sie bekannt ist und mitgeteilt werden darf, oder, in deren Ermangelung, die Identität und die Eigenschaft der Person, die das Kind während des ausländischen Adoptionsverfahrens vertreten hat, angegeben sind, sowie gegebenenfalls der Nachweis, dass sie und das Kind der Adoption zugestimmt haben, es sei denn, dies geht ausdrücklich aus der ausländischen Adoptionsentscheidung oder -urkunde hervor;
6. eine Kopie des Passes des Adoptierten.

Die Föderale Zentrale Behörde für Adoption behält das Recht, zusätzliche Dokumente anzufordern.

Dokumente bezüglich des Adoptierenden oder der Adoptierenden

 1. Eine ausführliche Darstellung, in der an der föderalen zentralen Behörde die folgenden Sachen beschrieben werden:

* der Grund, weshalb das durch das Zivilgesetzbuch auferlegte Verfahren nicht respektiert wurde vorausgehend an das Erhalten der ausländischen Adoptionsentscheidung;
* Ihr Abstammungsverhältnis angesichts des Adoptierten;
* die Umstände, in denen Sie den Adoptierten getroffen haben (Datum, Ort, mögliche Zwischenpersonen, Art der Beziehung, die Sie inzwischen zum Adoptierten haben, familiäre Lage des Adoptierten,...);
* die aktuellen Lebensbedingungen des Adoptierten;
* die möglichen vorher unternommenen Schritte vor den belgischen Behörden (Botschaft, Gemeinden, Gemeinschaften,...);

2. eine Wohnsitz- und Staatsangehörigkeitsbescheinigung;

3. eine Bescheinigung über die Haushaltszusammensetzung;

4. ein Auszug aus dem Strafregister, nicht älter als 3 Monate, oder ein gleichwertiges ausländisches Dokument;

5. eine Kopie des Personalausweises.

Bemerkung

Die Dokumente, die in einer anderen Sprache als den drei offiziellen Landessprachen oder dem Englischen verfasst sind, sind mit einer beglaubigten Übersetzung zu versehen.

Alle Dokumente müssen **urschriftlich** übersendet werden.

Außerdem müssen alle ausländischen Dokumente auf Initiative der Adoptierenden oder des Adoptierten legalisiert werden.

Mehr Informationen finden Sie auf unserer Webseite:

[https://justice.belgium.be/fr/themes\_et dossiers/enfants et jeunes/adoption](https://justice.belgium.be/fr/themes_et%20dossiers/enfants%20et%20jeunes/adoption)

Geschehen am       zu

Unterschrift des ersten Adoptierenden Unterschrift des zweiten Adoptierenden

1. *Der FÖD Justiz und insbesondere der Dienst für Internationale Adoption, in seiner Eigenschaft als Föderale Zentrale Behörde, registriert und behält die personenbezogenen Daten der betroffenen Personen ausschließlich für statistische Zwecke, um die Herkunft zu ermitteln und für die administrative Bearbeitung der Akten (die Artikel 360-1 und 368-6 des Zivilgesetzbuches und Artikel 7 des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993). Jede Person, deren personenbezogenen Daten vom Dienst bearbeitet werden, verfügt über ein Recht auf Zugriff auf ihre eigenen Daten und über ein Recht auf Berichtigung dieser Daten. Zu diesem Zweck schickt jede Person einen Brief mit Kopie ihres Personalausweises an folgende Adresse: FÖD Justiz, Dienst für Internationale Adoption, Waterloolaan 115, 1000 Brüssel.* [↑](#endnote-ref-1)